



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 39 (S. 261-264)**  
Titel **Verordnung über Personen- und Warenaufzüge.**  
Ordnungsnummer  
Datum 22.01.1953

[S. 261] Der Regierungsrat,  
gestützt auf § 98 a des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen  
Verhältnissen,

verordnet:

§ 1. Als Aufzugsanlagen gelten alle ortsfesten Fördereinrichtungen,  
bei denen ein Fahrstuhl (Fahrkorb, Kabine, Plattform usw.) längs  
Führungen bewegt wird, insbesondere Personen-, Waren-, Hand-  
und Paternosteraufzüge, Rolltreppen, Rollrampen, Transportbänder  
und Versenkvorrichtungen.

Begriff

Ausgenommen sind:

- a) Bauaufzüge, wie sie für den Materialtransport auf Bauplätzen  
Verwendung finden; // [S. 262]
- b) Schiffshebewerke;
- c) Automobilheber bis höchstens 2 m Förderhöhe;
- d) Hilfsvorrichtungen zur Beschickung von Maschinen, Öfen usw. in  
Betrieben, die den Vorschriften des Bundes über die Arbeit in den  
Fabriken unterstellt sind;
- e) Standseilbahnen, Schweb-, Sessel- und Gondelbahnen.

§ 2. Für die Erstellung neuer und die Abänderung bestehender  
Aufzüge bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates; vor deren  
Erteilung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

Ausführungs-  
bewilligung

Für kantonseigene Anlagen wird die Bewilligung von der Direktion  
der öffentlichen Bauten erteilt.

§ 3. Dem Gesuch um eine Bewilligung sind im Doppel beizulegen:

Bewilligungs-  
gesuch

- a) Situationsplan des Maschinenraumes und der anstoßenden  
Räume;
- b) Grundriß, Aufriß und Schnitt der Räume, für die der Aufzug dienen  
soll, im Maßstab von mindestens 1:100 mit Angabe der  
Verwendung der anstoßenden Räume;
- c) ein Konstruktionsplan des Aufzuges im Maßstab von mindestens  
1:20 mit Angaben über Aufzugsart, Nutzlast, Fahrgeschwindigkeit,  
Hubhöhe, Anzahl der Haltestellen und Zugänge;
- d) Berechnung der Trag- und Führungskonstruktion.

§ 4. Die erteilte Ausführungsbewilligung fällt dahin, wenn die Arbeiten nicht binnen eines Jahres vom Tage der endgültigen Bewilligung an begonnen und ohne erhebliche Unterbrechung durchgeführt werden.	Rechtliche Wirkung
§ 5. Für die technische Gestaltung der Aufzugsanlagen, der Fahrbahn und der Umwehrgung, sowie für die Wartung und den Unterhalt der Aufzüge sind die «Normen für Einrichtung und Betrieb von Aufzugsanlagen» des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins, Ausgabe 1952, maßgebend. // [S. 263]	Erstellung, Betrieb, Wartung und Unterhalt
§ 6. Nach Fertigstellung der Arbeiten hat die zur Bewilligung zuständige Behörde die Anlage durch einen Fachmann überprüfen zu lassen.	Überprüfung
§ 7. Die Betriebsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Anlage den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.	Betriebsbewilligung
§ 8. Bei Übertretung der in dieser Verordnung aufgestellten Vorschriften kann der Entzug der Betriebsbewilligung angeordnet werden.	Entzug der Betriebsbewilligung
§ 9. Die Aufsicht über die Handhabung dieser Verordnung liegt der Direktion der öffentlichen Bauten ob.	Aufsicht
§ 10. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates über die Anwendung dieser Verordnung kann Rekurs an den Bezirksrat, in letzter Instanz an den Regierungsrat erhoben werden. Die Rekursfrist beträgt zehn Tage.	Rekursrecht
§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung aufgestellten Vorschriften werden mit Haft bis zu drei Monaten oder Buße bis zu Fr. 2000.– bestraft. Die Strafen können miteinander verbunden werden. Die strafrechtliche Verfolgung wegen Verletzung von Tatbeständen des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten. Hält der Gemeinderat eine Buße von mehr als Fr. 100.– oder eine Haftstrafe für angemessen, so überweist er den Fall an das Statthalteramt. Der Vollzug der Strafe entbindet nicht von den durch diese Verordnung auferlegten Pflichten.	Strafbestimmungen
§ 12. Die Gemeinden haben den Entzug einer Betriebsbewilligung (§ 8) der Direktion der öffentlichen Bauten zu melden.	Meldepflicht
§ 13. Aufzüge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Betrieb stehen, sind, soweit die Sicherheit es erfordert, deren Bestimmungen anzupassen. Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann hierfür eine dem Alter und dem Zustand der Anlage angemessene Frist ansetzen. // [S. 264] Ereignet sich infolge mangelhafter Anlage ein Unfall, so ist diese unverzüglich den neuen Bestimmungen anzupassen.	Übergangsbestimmungen



§ 14. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im kantonalen Amtsbblatt in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Personen- und Warenaufzüge vom 30. Dezember 1943. Inkrafttreten

Zürich, den 22. Januar 1953.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident:  
Meier.

Der Staatsschreiber:  
Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/01.09.2015]